

**Formular zum Nachweis über Impfschutz oder Immunität gegen
Masern gegenüber der Universität Bonn gemäß
Infektionsschutzgesetz §20 Abs. 8**

Studiendekanat der
Medizinischen Fakultät

Univ.-Prof. Dr. Bernd Pötzsch
Prodekan für Lehre und Studium

Gemäß dem durch das Masernschutzgesetz aktualisierten Infektionsschutzgesetz darf seit dem 01.03.2020 ein/e Arbeitgeber*in nur Beschäftigte mit Tätigkeiten in Gesundheitseinrichtungen beauftragen, die vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Nachweis über Impfung oder Immunität gegen Masern vorlegen (IFSG § 20 Absatz 9, Punkt 1 und 2). Bitte lassen Sie hierfür dieses Formular von ihrer Hausärztin/ihrem Hausarzt ausfüllen. Evtl. Kosten für die Bescheinigung trägt die Universität nicht, vielmehr ist die Bescheinigung Zulassungsvoraussetzung. Vor 1971 Geborene sind aufgrund anzunehmender natürlicher Immunität nicht vom Masernschutzgesetz betroffen und benötigen keine Bescheinigung!

Studiendekanat
der Medizinischen Fakultät
Venusberg-Campus 1
Gebäude 33
53127 Bonn

<https://www.medfak.uni-bonn.de>

Ärztliches Zeugnis

Für Frau/Herrn _____,

geb. am _____ Matrikelnummer _____

wird folgendes ärztlich bescheinigt:

- zweimalige dokumentierte Masern-Impfung mit Lebendimpfstoff erfolgt (gemäß § 22, Absatz 1 und 2)
- serologischer Immunitätsnachweis liegt vor (positiver Nachweis von Masern-Virus-Antikörper IgG vom _____).
- frühere Masernerkrankung durchgemacht (dem/der Ausstellenden selbst bekannt, rein anamnestische Angabe nicht ausreichend)
- medizinische Kontraindikation gegen Lebendimpfung besteht (gemäß STIKO-Empfehlungen, z. B. Impfen bei Immundefizienz Bundesgesundheitsblatt 04/2019)

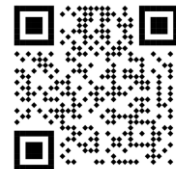
Datum,

Ort

Unterschrift

Stempel

Ihr Weg zu uns
auf dem UKB-Gelände:



WHC4MQ